

Burda Digital SE, Arabellastr. 23, 81925 München

New Work SE
– Vorstand –
Am Strandkai 1
20457 Hamburg

Konkretisierendes Verlangen gemäß § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art. 10 SE-VO

Sehr geehrte Frau von Strombeck, sehr geehrter Herr Rönneberg,

die Burda Digital SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 240850, hält derzeit unmittelbar 5.455.626 Aktien der New Work SE. Zum Nachweis des Aktienbesitzes ist jeweils ein Depotauszug der Baden-Württembergischen Bank und der Commerzbank AG als Anlage 1 beigelegt.

Das Grundkapital der New Work SE beträgt EUR 5.620.435,00 und ist eingeteilt in 5.620.435 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Nach unserer Kenntnis hält die New Work SE keine eigenen Aktien. Die Beteiligung der Burda Digital SE an der New Work SE entspricht somit zum heutigen Tag ca. 97,07 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die Burda Digital SE ist damit Hauptaktionärin der Gesellschaft gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art. 10 SE-VO.

Die Burda Digital SE hat an den Vorstand der New Work SE bereits am 18. Februar 2025 das Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Gesellschaft auf die Burda Digital SE als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

In Bestätigung und Konkretisierung des Verlangens vom 18. Februar 2025 richtet die Burda Digital SE hiermit das Verlangen nach § 327a Abs. 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art. 10 SE-VO an den Vorstand der New Work SE, den Tagesordnungspunkt

„Beschlussfassung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. § 327a AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der New

Work SE auf die Burda Digital SE als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung“

auf die Tagesordnung der alsbald einzuberufenden und voraussichtlich am 23. Juni 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu setzen.

Die Burda Digital SE hat die Höhe der an die Minderheitsaktionäre zu zahlenden Barabfindung auf EUR 105,65 je auf den Namen lautender Stückaktie der New Work SE mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 festgelegt.

Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses, der in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Abstimmung gestellt werden soll, lautet wie folgt:

„Die auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der New Work SE mit Sitz in Hamburg werden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Burda Digital SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 240850 (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 105,65 je auf den Namen lautender Stückaktie auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Eine Erklärung der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, durch die dieses Kreditinstitut gemäß § 327 b Abs. 3 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Burda Digital SE übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der New Work SE die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen, ist diesem Schreiben als Anlage 2 beigelegt.

Den von Burda Digital SE erstatteten Übertragungsbericht an die Hauptversammlung der New Work SE, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden, überlassen wir Ihnen als Anlage 3.

Den Bericht des gerichtlich bestellten Prüfers zur Angemessenheit der von der Burda Digital SE festgelegten Barabfindung lassen wir Ihnen gesondert zukommen.

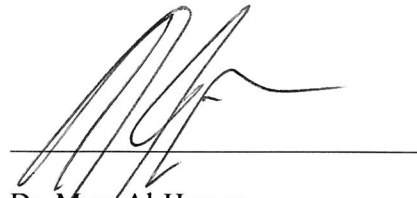
Mit freundlichen Grüßen

[Unterschriftenseite folgt]

München, den 7.5.21

Burda Digital SE

Die geschäftsführenden Direktoren



Dr. Marc Al-Hames



Heinz Spengler

Unternehmensk. Key Accounts
Ihr Berater:

[REDACTED]

[REDACTED]

Burda Digital SE
Arabellastr. 23
81925 München

07.05.2025

Baden-Württembergische Bank - Geschäftsverbindung -

für

Burda Digital SE

Bei den hier dargestellten Daten handelt es sich sowohl um eigene Daten der Baden-Württembergischen Bank als auch um von Partnerinstituten mitgeteilte Daten über die weiteren Geschäftsbeziehungen des Kunden außerhalb derjenigen mit der Baden-Württembergischen Bank. Die Baden-Württembergische Bank übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit und Aktualität der gesamten hier dargestellten Daten sowohl gegenüber dem anfragenden Kunden als auch gegenüber jedem Dritten, an den der Kunde diese Daten zu eigenen Zwecken weitergibt. Die der Berechnung zugrundeliegenden Wertpapierkurse wurden sorgfältig ermittelt. Eine Gewähr für die Richtigkeit können wir jedoch nicht übernehmen.

Baden-Württembergische Bank
Unselbstständige Anstalt der
Landesbank Baden-Württemberg
in Stuttgart
HRA 12704
Amtsgericht Stuttgart

Bankleitzahl 600 501 01
BIC/SWIFT-Code SOLADEST600
USt.-IdNr. DE 147 800 343
kontakt@bw-bank.de
www.bw-bank.de

Vorstand:
Norwin Graf Leutrum von Ertingen (Sprecher),
Uwe Adamla, Ann-Kristin Stetefeld

Persönliche Daten von Burda Digital SE

Gegründet am 25.04.2018
Hauptadresse
Burda Digital SE, Arabellastr. 23, 81925 München

Weitere Adressen

Adresse 4
Burda Digital SE, c/o H. Burda Media Holding KG, Hauptstr. 130, 77652 Offenburg

Gesamtsumme

Soll
Haben

EUR
EUR

Girokonten

Summe Habensalden
Summe Sollsalden

EUR
EUR

Geschäftskonto

EUR

Depots

EUR

Depot

EUR

Verrechnungskonto

0

Struktur:

Aktien Europa

100 %

EUR

Einzelwerte:

Aktien Europa

EUR

DE000NWRK013	NEW WORK SE NA O.N.
ST	1.284.017,00

EUR

(per 06.05.2025)

Avale

Gesamtrahmen EUR

		Inanspruchnahme	EUR	
	Obligorahmen	bew. Betrag	EUR	
		Inanspruchnahme	EUR	

Freistellungen
Risikoaufklärung
Fachberater

nicht vorhanden
nicht vorhanden

Kundenberater

*
*

Depotübersicht

www.commerzbank.de

Burda Digital SE

MSB Depot
Depotnummer:

Gesamtsaldo	
Depoteinstandswert	-
Veränderung EUR	
Veränderung in %	-

WKN / ISIN Fälligkeit Sperte	Bestand Anteil im Depot Datum letzter Umsatz	Einstandskurs Deviseneinstandskurs Einstandswert	Datum Uhrzeit Börse	Kurs Devisenkurs Votum	Wert in EUR Veränderung in EUR Veränderung in %
NEW WORK SE NA O.N.					
NWRK01 / DE000NWRK013	4.171.609 STK	-		-	
-		-	-	-	-
-	18.12.2024	-	-	-	-

Diese Aufstellung ist keine Depotabstimmung. Die Angaben basieren regelmäßig auf zuletzt veröffentlichten Marktdaten oder auf einer Bewertung durch die Bank und sind indikativ. Wir bitten um Verständnis, dass wir für die Kurs- und Wertangaben kein Obligo übernehmen. Insbesondere ist damit keine Gewähr verbunden, dass eine ausreichende Nachfrage besteht und die Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte tatsächlich zu den angegebenen Preisen verkauft werden können; dies hängt von den jeweils aktuellen Marktverhältnissen ab.

Die Voten geben die jeweilige Einschätzung der Bank wieder. Sie dienen zu Informationszwecken, können aber eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es handelt sich dabei nicht um ein Angebot zum Kauf oder Verkauf der jeweiligen Wertpapiere oder Finanzinstrumente.

Aufgrund von Rundungen sind Abweichungen möglich.¹Enthält fehlende Einstandswerte.

Dieses Dokument besteht aus 2 Seite(n)

Kredit Neugeschäft/Agency
Auslands- und Inlandsavale
4244/MA
Sylvia Topuz

Postanschrift:
Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Telefon 0621 428-74416
Telefax 0711 127-6696345
DOKA_GA@LBBW.de

Zur Übermittlung an der Vorstand der

New Work SE
Am Strandkai 1
20457 Hamburg

Gewährleistungserklärung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG zugunsten der Minderheitsaktionäre der New Work SE für die Barabfindungsverpflichtung der Burda Digital SE.

Referenznummer: LBW25BG902344

Die Burda Digital SE, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 240850 ("Burda Digital"), und mit Geschäftsanschrift Arabellastraße 23, 81925 München, hat uns mitgeteilt, dass sie zum heutigen Tage unmittelbar 5.455.626 der insgesamt 5.620.435 ausgegebenen auf den Namen lautenden Stückaktien an der New Work SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078 ("Gesellschaft"), und somit einen Anteil in Höhe von 97,07 % des Grundkapitals der Gesellschaft i.S.v. §§ 327a Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 4 AktG hält. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Die Burda Digital ist folglich Hauptaktionärin der Gesellschaft im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die Burda Digital hat das Verlangen an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, in einer ordentlichen Hauptversammlung am 23. Juni 2025 über die Übertragung der Aktien sämtlicher übriger Aktionäre ("Minderheitsaktionäre") auf die Burda Digital als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen. Die Burda Digital hat als Barabfindung einen Betrag in Höhe von EUR 105,65 je Aktie der Gesellschaft festgelegt.

Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat der Hauptaktionär der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung dem Vorstand der Gesellschaft die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die Burda Digital über und die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug einen Anspruch gegen die Burda Digital auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die Landesbank Baden-Württemberg, Am
Landesbank Baden-Württemberg

Landesbank Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptsitze:
Stuttgart, Karlsruhe,
Mannheim, Mainz
Identnr. 06740264

HRA 12704
Amtsgericht Stuttgart
HRA 4356, HRA 104 440
Amtsgericht Mannheim
HRA 40687
Amtsgericht Mainz

Bankleitzahl 800 501 01
BIC/SWIFT-Code
SOLADEST600
USt.-IdNr. DE 147 800 343
kontakt@LBBW.de
www.LBBW.de

Vorstand:
Rainer Neske (Vorsitzender),
Anastasios Agathagelidis, Joachim Erdle,
Andreas Götz, Dirk Kipp, Stefanie Münz,
Thorsten Schönenberger

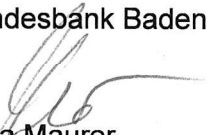
Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG gegenüber jedem Minderheitsaktionär der Gesellschaft unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Burda Digital, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 105,65 je auf die Burda Digital übergegangene Stückaktie der Gesellschaft zu zahlen.

Jeder Minderheitsaktionär der New Work SE erwirbt aus dieser Gewährleistungserklärung im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB einen unmittelbaren und ohne die Zustimmung des Minderheitsaktionärs nicht aufhebbarer Zahlungsanspruch gegen uns. Wir können aus dieser Gewährleistungserklärung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Anspruch auf Barabfindung jeweils besteht und nicht verjährt ist. Der Anspruch eines Minderheitsaktionärs uns gegenüber aus dieser Gewährleistungserklärung wird mit dem Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung gegen die Burda Digital fällig und erlischt, wenn sein Anspruch auf die Barabfindung erlischt. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär der Gesellschaft sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Burda Digital ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung im Sinne von § 327b Abs. 3 AktG unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Stuttgart, 6. Mai 2025

Landesbank Baden-Württemberg



Julia Maurer
Handlungsbevollmächtigte



Andreas Graser
Prokurist

Übertragungsbericht

Bericht der

Burda Digital SE

als Hauptaktionärin der

New Work SE

über die

Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der New Work SE
auf die Burda Digital SE

sowie die

Angemessenheit der festgelegten Barabfindung

gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft
(SE) i.V.m. § 327c Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz

7. Mai 2025

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ANLAGENVERZEICHNIS	5
DEFINITIONSVERZEICHNIS.....	6
A. EINLEITUNG	7
B. BESCHREIBUNG DER NEW WORK UND DES NEW WORK-KONZERNS.....	8
I. Unternehmensgeschichte	8
II. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	9
III. Kapital, Aktionäre, Börsenhandel	9
1. Kapital.....	9
2. Aktionäre.....	10
3. Aktienurkunden.....	11
4. Börsenhandel und Handel im Freiverkehr.....	11
IV. Organe und Vertretung	11
1. Vorstand	11
2. Aufsichtsrat	12
V. Struktur, Beteiligungen, Geschäftstätigkeit.....	12
1. Struktur und Beteiligungen.....	12
2. Geschäftstätigkeit.....	12
VI. Geschäftliche Entwicklung und Ertragssituation der New Work-Gruppe	13
1. Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024.....	13
2. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2024.....	14
3. Ausblick auf das Geschäftsjahr 2025.....	15
VII. Mitarbeiter	16
C. BESCHREIBUNG DER BURDA DIGITAL ALS HAUPTAKTIONÄRIN	17
I. Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand und Grundkapital.....	17
II. Aktionärsstruktur	17
D. ERLANGUNG DER EIGENSCHAFT ALS HAUPTAKTIONÄR DER NEW WORK.....	18
E. GRÜNDE FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE.....	19

I.	Delisting-Vereinbarung und Änderungsvereinbarung.....	19
II.	Erhöhte Flexibilität	20
III.	Einsparung von Kosten.....	20
IV.	Erhöhte Transaktionssicherheit.....	21
F.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	21
I.	Überblick über die gesellschaftsrechtlichen Regelungen	21
II.	Beteiligung der Burda Digital am Grundkapital der New Work in Höhe von mehr als 95 %	22
III.	Verlangen der Burda Digital gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG und Festlegung der Barabfindung.....	23
IV.	Gewährleistung eines Kreditinstituts gemäß § 327b Abs. 3 AktG	23
V.	Übertragungsbericht der Burda Digital.....	24
VI.	Prüfung der Barabfindung.....	24
VII.	Unterlagen für die Hauptversammlung der New Work.....	25
VIII.	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der New Work.....	25
IX.	Eintragung in das Handelsregister	26
G.	AUSWIRKUNGEN DES AUSSCHLUSSES DER MINDERHEITSAKTIONÄRE	27
I.	Übergang des Eigentums an den Aktien der New Work auf die Hauptaktionärin mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses.....	27
II.	Erwerb eines Anspruchs auf angemessene Barabfindung	27
III.	Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung	28
IV.	Beendigung der Notierung im Freiverkehr der Wertpapierbörse Hamburg.....	28
V.	Steuerliche Auswirkungen für die Minderheitsaktionäre der New Work.....	29
	1. Allgemeines.....	29
	2. Ermittlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts	29
	3. Steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts	30
H.	ERLÄUTERUNGEN ZUR ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG.....	33
I.	Höhe der Barabfindung für New Work-Aktien	33
II.	Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG.....	33
	1. Unternehmenswert.....	34
	2. Börsenkurs von New Work.....	35

3.	Keine Berücksichtigung der Angebotspreise oder sonstiger Vorerwerbe	37
4.	Zusammenfassendes Gesamtergebnis	37
III.	Prüfung durch sachverständigen Prüfer.....	37
I.	GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG	37

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1

Depotbestätigung der Commerzbank AG und Depotbestätigung der Baden-Württembergische Bank

Anlage 2

Übertragungsverlangen der Burda Digital SE vom 7. Mai 2025

Anlage 3

Gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, vom 5. Mai 2025 zum Unternehmenswert der New Work SE, Hamburg, und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327b Abs. 1 AktG zum 23. Juni 2025 als Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung

Anlage 4

Gewährleistungserklärung der Landesbank Baden-Württemberg nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG vom 6. Mai 2025

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Abgeltungsteuer.....	30	Hauptaktionärin	7
AktG	7	HBMH KG	17
Baker Tilly	8	HGB.....	12
Bedingtes Kapital 2023	10	IDW S 1	34
Beteiligungsunternehmen	12	Inländische Zahlstelle	30
Bewertungsgutachter	8	Kapitalertragsteuer	31
Bewertungsstichtag.....	33	Minderheitsaktionäre	7
Burda Digital	7	Mitunternehmerschaft.....	31
Burda Digital-Satzung	17	Negativerklärung	26
Burda GmbH	17	New Work	7
BVerfG	35	New Work-Hauptversammlung 2023.....	9
Clearstream	11	New Work-Satzung	9
Delisting	11	PWC	8
Delisting-Vereinbarung	18	Schuldverschreibungen.....	10
Genehmigtes Kapital 2023	10	SE-VO	7
Gesellschaft	7	Squeeze-out	7
Gutachtliche Stellungnahme.....	8	Teileinkünfteverfahren	31
Hauptaktionär	7	Wesentliche Beteiligung.....	30

A. EINLEITUNG

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) i.V.m. § 327a Abs. 1 Aktiengesetz („**AktG**“)¹ kann die Hauptversammlung einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in Deutschland auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören („**Hauptaktionär**“), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre („**Minderheitsaktionäre**“) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (Ausschluss von Minderheitsaktionären oder „**Squeeze-out**“).

Das Grundkapital der New Work SE, einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078 („**New Work**“ oder „**Gesellschaft**“), beträgt EUR 5.620.435,00. Es ist eingeteilt in 5.620.435 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede New Work-Aktie gewährt eine Stimme.

Die Burda Digital SE, eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 240850 eingetragene Europäische Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München („**Burda Digital**“ oder „**Hauptaktionärin**“), hält gegenwärtig unmittelbar 5.455.626 Aktien der New Work. Depotbestätigungen der Baden-Württembergische Bank über 1.284.017 New Work-Aktien und der Commerzbank AG über 4.171.609 New Work-Aktien sind als **Anlage 1** beigelegt. Die New Work hält bei Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts keine eigenen Aktien. Die Burda Digital hält unmittelbar rund 97,07 %² des Grundkapitals der New Work und ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2025 hat die Burda Digital ein förmliches Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der New Work gerichtet, die Hauptversammlung von New Work über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Burda Digital gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen und die Höhe der angemessenen Barabfindung mit EUR 105,65 je New Work-Aktie festgelegt. Dieses Übertragungsverlangen der Burda Digital ist dem Vorstand von New Work am 7. Mai 2025 übermittelt worden und ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 2** beigelegt.

Der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin Burda Digital soll auf der ordentlichen Hauptversammlung der New Work am 23. Juni 2025 gefasst werden. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wird mit Eintragung dieses Beschlusses im Handelsregister der New Work wirksam.

¹ Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird im Folgenden bei der Bezugnahme auf Vorschriften des Aktiengesetzes auf den Zusatz „Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO“ verzichtet.

² Die prozentualen Angaben in diesem Übertragungsbericht sind, soweit notwendig, kaufmännisch gerundet.

Nach Wirksamwerden des Squeeze-out erhalten die Minderheitsaktionäre eine angemessene Barabfindung, die von der Burda Digital auf der Grundlage einer von der Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, („**Bewertungsgutachter**“ oder „**PwC**“), als neutralem Gutachter im Auftrag der Burda Digital durchgeführten Unternehmensbewertung von New Work mit EUR 105,65 je New Work-Aktie festgelegt wurde. Die gutachtliche Stellungnahme des Bewertungsgutachters vom 5. Mai 2025 zur Bewertung von New Work („**Gutachtliche Stellungnahme**“), die sich die Burda Digital inhaltlich in vollem Umfang zu eigen macht, ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 3** vollständig beigelegt und bildet damit einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

Die Burda Digital hat am 6. Mai 2025 eine Erklärung der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, erhalten, mit der die Landesbank Baden-Württemberg gemäß § 327b Abs. 3 AktG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Burda Digital übernommen hat, den Minderheitsaktionären von New Work nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Diese Gewährleistungserklärung hat die Burda Digital dem Vorstand von New Work am 7. Mai 2025 – und damit vor der Einberufung der Hauptversammlung – übermittelt. Die Gewährleistungserklärung der Landesbank Baden-Württemberg ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 4** beigelegt.

Zur Unterrichtung der Hauptversammlung der New Work über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre erstattet die Burda Digital gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG hiermit einen schriftlichen Bericht, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Burda Digital gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Zweigniederlassung Hamburg, („**Baker Tilly**“) geprüft, die das Landgericht Hamburg auf Antrag der Burda Digital mit Beschluss vom 12. Februar 2025 als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung ausgewählt und bestellt hat. Baker Tilly erstattet gemäß §§ 327c Abs. 2 Satz 2 und 4, 293e AktG einen gesonderten schriftlichen Prüfungsbericht. Dieser wird von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der New Work zugänglich sein.

B. BESCHREIBUNG DER NEW WORK UND DES NEW WORK-KONZERNS

I. Unternehmensgeschichte

Die New Work wurde 2003 als berufliches Netzwerk gegründet und 2006 in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft unter der Firma OPEN Business Club AG umgewandelt. Die Aktien der Gesellschaft wurden im Dezember 2006 zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. 2007 wurde die Gesellschaft in XING AG umbenannt, 2017 folgte die Umwandlung in

eine SE. 2019 wurden alle Geschäftsaktivitäten der XING-Gruppe unter der New Work zusammengeführt, die daraufhin in New Work SE umfirmiert wurde.

II. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die New Work ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078 und mit Geschäftsanschrift Am Strandkai 1, 20457 Hamburg.

Gemäß Ziffer 2 der Satzung der New Work vom 24. Mai 2023 (die „**New Work-Satzung**“) ist Gegenstand des Unternehmens der Betrieb eines Onlinedienstes, internetbasierte Geschäftsvermittlung, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen und sonstige internetbasierte Dienstleistungen, soweit diese keiner behördlichen Erlaubnis bedürfen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, veräußern oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Das Geschäftsjahr der New Work entspricht nach Ziffer 3 der New Work-Satzung dem Kalenderjahr.

III. Kapital, Aktionäre, Börsenhandel

1. Kapital

1.1 Grundkapital

Das eingetragene Grundkapital der New Work beträgt EUR 5.620.435,00 und ist eingeteilt in 5.620.435 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je New Work-Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

1.2 Genehmigtes Kapital 2023

Die ordentliche Hauptversammlung der New Work vom 24. Mai 2023 (die „**New Work-Hauptversammlung 2023**“) hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 23. Mai 2028 das Grundkapital der New Work mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 1.124.087,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der

Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann (das „**Genehmigte Kapital 2023**“).

Ziffer 5.3 der New Work-Satzung zufolge ist der Vorstand in Bezug auf das Genehmigte Kapital 2023 ermächtigt, über den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu entscheiden.

1.3 Bedingtes Kapital 2023

Die New Work-Hauptversammlung 2023 hat beschlossen, das Grundkapital der New Work um bis zu EUR 1.124.087,00 bedingt zu erhöhen (das „**Bedingte Kapital 2023**“). Das Bedingte Kapital dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Ziffer 5.4 der New Work-Satzung sieht in Bezug auf die Schuldverschreibungen vor, dass die Ausgabe der neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2023 nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen darf, welcher den Vorgaben der von der New Work-Hauptversammlung 2023 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung entspricht und die neuen Aktien, die aus dem Bedingten Kapital 2023 ausgegeben werden, von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten entstehen, am Gewinn teilnehmen.

Ausweislich Ziffer 5.4 der New Work-Satzung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung in Bezug auf das Bedingte Kapital 2023 festzusetzen.

Die New Work hat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts von dem Ermächtigungsbeschluss der New Work-Hauptversammlung 2023, bis zum 23. Mai 2028 selbst oder durch von der New Work abhängige oder in Mehrheitsbesitz der New Work stehende Unternehmen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) auszugeben, aufgrund derer neue Aktien aus dem Bedingten Kapital 2023 auszugeben sein könnten, bislang keinen Gebrauch gemacht.

Für Einzelheiten zum Genehmigten Kapital 2023 und zum Bedingten Kapital 2023 wird auf die Ermächtigungsbeschlüsse und die jeweiligen Regelungen in der New Work-Satzung verwiesen.

2. Aktionäre

Die Burda Digital hält zum Tag der Unterzeichnung dieses Berichts unmittelbar 5.455.626 auf den Namen lautende Stückaktien der New Work. Dies entspricht 97,07 % des Grundkapitals der New Work. Die restlichen 164.809 New Work-Aktien befinden sich im Streubesitz.

3. Aktienurkunden

Gemäß Ziffer 6.1 der New Work-Satzung ist der Anspruch der Aktionäre auf Einzel- oder Mehrfachverbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen. Die Aktien der New Work sind in einer bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M., („**Clearstream**“) hinterlegten Globalurkunde verbrieft.

4. Börsenhandel und Handel im Freiverkehr

Die New Work war von Dezember 2006 bis zum Widerruf der Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt (Delisting) am 26. August 2024 unter der ISIN DE000NWRK013 im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet.

Die Frankfurter Wertpapierbörse hat die Zulassung der New Work-Aktien zum Handel im regulierten Markt auf Antrag von New Work mit Wirkung zum Ablauf des 26. August 2024 widerrufen („**Delisting**“). Seitdem werden die New Work-Aktien nicht mehr im regulierten Markt einer Wertpapierbörse und auch nicht mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Gesellschaft im Freiverkehr einer Börse gehandelt. Infolge des Delisting wurde die Einbeziehung der New Work-Aktie in den Freiverkehr an den Börsen Stuttgart, Hannover, Düsseldorf, München, Berlin (sowie die Zulassung im Teilbereich „Berlin Second Regulated Market“) und über Tradegate Exchange sowie in den elektronischen Handelssystemen QUOTRIX, gettex und LS Exchange beendet. Die New Work-Aktien werden ohne Antrag oder Veranlassung der Gesellschaft derzeit noch im Freiverkehr an der Wertpapierbörse Hamburg gehandelt.

IV. Organe und Vertretung

Neben der Hauptversammlung sind die Organe der New Work deren Vorstand und Aufsichtsrat.

1. Vorstand

Die New Work hat ein dualistisches Leitungssystem. Der Vorstand der New Work besteht gemäß Ziffer 8.1 der New Work-Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Mitglieder des Vorstands sind gegenwärtig Frau Petra von Strombeck (Vorsitzende) und Herr Henning Rönneberg (CFO/COO).

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der New Work besteht nach Ziffer 10.1 der New Work-Satzung aus sechs Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit: Herr Tom Bureau (Vorsitzender), Herr Dr. Johannes Meier (stellvertretender Vorsitzender), Frau Dr. Katharina Herrmann, Herr Dr. Jörg Lübcke, Herr Jean-Paul Schmetz und Frau Anette Weber.

V. Struktur, Beteiligungen, Geschäftstätigkeit

1. Struktur und Beteiligungen

Die New Work SE ist die Konzernobergesellschaft der New Work-Gruppe. Der New Work-Gruppe gehörten zum 31. Dezember 2024 insgesamt sieben Tochterunternehmen an, darunter fünf aktive Gesellschaften. Zwei Tochtergesellschaften, die NEW WORK XING, Schweiz, und die Prescreen GmbH befinden sich in Liquidation.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hat die New Work folgende Beteiligungen gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs („HGB“) („Beteiligungsunternehmen“):

Nr.	Gesellschaft	Sitz	Anteil in %
1.	NEW WORK AUSTRIA XING kununu onlyfy GmbH	Wien, Österreich	100
2.	NEW WORK XING AG i.L.	Zürich, Schweiz	100
3.	New Work Networking Spain S.L.	Barcelona, Spanien	100
4.	New Work Networking Portugal Unipessoal Lda.	Porto, Portugal	100
5.	InterNations GmbH	München	100
6.	kununu GmbH	Hamburg	100
7.	Prescreen GmbH i.L.	Berlin	100

Zwischen der New Work und der InterNations GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

2. Geschäftstätigkeit

Die New Work-Gruppe bietet mit ihren Hauptmarken XING und kununu im deutschsprachigen Raum ein digitales Job-Netzwerk für Berufstätige sowie eine Bewertungsplattform für Unternehmen. Die strategische Ausrichtung der New Work basiert laut Angaben der Gesellschaft auf langfristigen bzw. nachhaltigen Trends und Entwicklungen des Arbeitsmarkts in der Region Deutschland, Österreich und Schweiz (D-A-CH), wobei der Schwerpunkt der Aktivitäten in Deutschland liegt. Der Fokus der Geschäftstätigkeit der New Work-Gruppe liegt in der Verbesserung der Art und Weise, wie Menschen ihre Karriere gestalten und Unternehmen Talente finden. Unter dem

Dach der New Work-Gruppe will die New Work zudem die beiden wichtigen Segmente B2C und B2B über die Marktplätze kununu und XING zusammenführen.

Mitglieder und Besucher der Plattformen kununu und XING will New Work dabei unterstützen, den für sie passenden Job bzw. den passenden Arbeitgeber zu finden. Die Marke kununu ist eine zentrale und führende digitale Bewertungsplattform im D-A-CH-Raum, die genaue Einblicke in mittlerweile über 400.000 Unternehmen liefert durch Bereitstellung von Informationen über die Arbeitskultur, das Betriebsklima und die Mitarbeiterzufriedenheit anhand von insgesamt 13 Kriterien. Im Zusammenspiel mit XING, wo kununu-Bewertungen immer häufiger auf dem Job-Markt eingesetzt werden, präsentiert die New Work-Gruppe ein umfassendes Angebot, das sämtliche Bedürfnisse aller Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt, Job-Suchende wie Job-Vergebende, bedient.

2.1 Segmente

Das Geschäft von New Work ist in drei operativen Geschäftssegmenten gebündelt:

Das Segment „HR Solutions & Talent Access“ umfasst Recruiting- sowie Employer-Branding-Produkte, die es Arbeitgebern erleichtern, sich auf dem Arbeitsmarkt zu positionieren und gezielt Talente anzusprechen. Im Kernsegment HR Solutions & Talent Access werden alle Produkte für Arbeitgeber, die Zugang zu Talenten suchen, und alle Produkte für Arbeitnehmer, über die dieser Talentzugang erreicht wird, zusammengefasst. Die Monetarisierung erfolgt über die Entwicklung, die Vermarktung und den Vertrieb digitaler Employer-Branding- und Recruiting-Lösungen.

Das Geschäftssegment „B2C“ umfasst das Geschäft mit den Produkten von „B2C Premium Memberships“ und „InterNations“. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um kostenpflichtige Mitgliedschaften. Die Monetarisierung über kostenpflichtige Mitgliedschaften steht jedoch durch die Fokussierung auf den breiten Talentzugang und der Monetarisierung über B2B-Angebote nicht im strategischen Fokus der New Work.

Im Geschäftssegment „B2B Marketing Solutions“ erzielt New Work Umsatzerlöse mit der Vermarktung von Werbeflächen auf der XING-Plattform.

VI. Geschäftliche Entwicklung und Ertragssituation der New Work-Gruppe

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der geschäftlichen Entwicklung und Ergebnissituation der New Work-Gruppe. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Gutachtlichen Stellungnahme, auf die verwiesen wird.

1. Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

Die nachfolgend dargestellten Finanzangaben sind ohne Anpassungen den geprüften Konzernabschlüssen der New Work für die am 31. Dezember 2024, 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahre entnommen. Die Konzernabschlüsse wurden gemäß IFRS und den

gemäß § 315a HGB ergänzend zu berücksichtigenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Soweit nicht anders angegeben, sind die Werte kaufmännisch gerundet.

Kennzahlen New Work-Gruppe (in Mio. EUR)	Geschäftsjahr 2022	Geschäftsjahr 2023	Geschäftsjahr 2024
Umsatz	313,4	305,6	263,4
Konzern-Gesamtergebnis ³	46,1	36,9	- 7,1
EBITDA	104,1	92,9	34,4
Cashflow ⁴	79,2	62,0	11,1
Bilanzsumme zum 31.12.	377,0	348,5	269,7
Eigenkapital zum 31.12.	146,1	145,2	132,5
Ergebnis je Aktie (in EUR)	8,20	6,56	- 1,26
Dividende / Aktie (in EUR)	6,72	1,00	1,00

2. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2024

2.1 Vermögenslage

Die Bilanzsumme gemäß Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 ging von EUR 348,5 Mio. zum 31. Dezember 2023 um EUR 78,8 Mio. (-22,6 %) auf EUR 269,7 Mio. zurück. Dies liegt insbesondere am Rückgang der langfristigen Vermögenswerte um EUR 75,8 Mio. auf EUR 136,1 Mio. Die Verminderung ist im Wesentlichen auf den Verkauf von Wertpapieren (EUR 17,2 Mio.), um EUR 31,2 Mio. gesunkene Vermögenswerte aus Mietverhältnissen durch Untervermietung und Neubewertung des Leasingvertrags der Firmenzentrale sowie Wertminderung selbst erstellter Software (EUR 10,7 Mio.) in Folge der strategischen Neuausrichtung von XING zurückzuführen. Die Eigenkapitalquote gemäß Konzernabschluss lag zum 31. Dezember 2024 bei 49,1 % (Vorjahr: 41,7 %).

2.2 Ertragslage

Die New Work-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2024 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 263,4 Mio. (i. Vj. EUR 305,6 Mio.). Nach Abzug aller Aufwendungen ergibt sich ein operatives Betriebsergebnis (EBITDA) von EUR 34,4 Mio. Dies entspricht einem Rückgang von 63 % gegenüber 2023 (EUR 92,9 Mio.). Im Vergleich zum Vorjahr ist das EBITDA 2024 allerdings mit rund EUR 27,2 Mio. einmaligen Restrukturierungsaufwendungen belastet. Ohne diese einmaligen Effekte liegt das im Konzernabschluss der New Work ausgewiesene sogenannte Pro-Forma-EBITDA im Geschäftsjahr 2024 mit EUR 61,6 Mio. rund 37 % unter dem Pro-Forma-EBITDA

³ Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen.

⁴ Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit aus fortgeführten Geschäftsbereichen.

des Vorjahres in Höhe von EUR 97,1 Mio. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf den rückläufigen Umsatz zurückzuführen.

Das Konzernergebnis nach Steuern für das Geschäftsjahr 2024 (aus fortgeführte Geschäftsbereichen) liegt, ausgelöst durch die negative Umsatzentwicklung im Jahr 2024 von EUR -42,2 Mio. gegenüber 2023 sowie durch einmalige Restrukturierungsaufwendungen und die Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts, mit EUR -7,1 Mio. unter dem Ergebnis des Vorjahres (2023: EUR 36,9 Mio.). Entsprechend liegt auch das Ergebnis je Aktie mit EUR -1,26 unter dem Wert von EUR 6,56 im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

2.3 Finanzlage

Die New Work-Gruppe finanziert sich ausschließlich aus Eigenmitteln. Bank- oder Darlehensverbindlichkeiten bestehen nicht. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 durch die kurzfristigen Vermögenswerte und die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte (einschließlich liquider Mittel) zu 110 % gedeckt. Die liquiden Mittel lagen mit EUR 92,2 Mio. zum 31. Dezember 2024 annähernd auf dem Niveau des Vorjahres (EUR 93,1 Mio.). Aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftete die New Work-Gruppe im Geschäftsjahr 2024 einen Cashflow in Höhe von EUR 11,1 Mio. (Vorjahr: EUR 62,0 Mio.).

2.4 Dividende

Der Jahresabschluss der New Work weist zum 31. Dezember 2024 einen Bilanzgewinn von EUR 23.207.155,04 aus. Vorstand und Aufsichtsrat der New Work schlagen der Hauptversammlung am 23. Juni 2025 die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 1,00 je Aktie vor.

3. Ausblick auf das Geschäftsjahr 2025

Die New Work erwartet für das Geschäftsjahr 2025 einen weiteren Umsatz- und Ergebnisrückgang. Der prognostizierte Umsatzrückgang im Konzern ist im Wesentlichen auf den geplanten Umsatzrückgang bei XING-Premium-Mitgliedschaften aufgrund der Repositionierung von XING zu einem Jobs-Netzwerk sowie des leichten Umsatzrückgangs im Segment HR Solutions & Talent Access aufgrund der erwarteten schwachen Arbeitsmarktlage zurückzuführen. Für die kommenden Jahre rechnet das Management der New Work mit einer positiven Geschäftsentwicklung. Für die Einzelheiten zur Unternehmensplanung verweisen wir auf die Gutachtliche Stellungnahme.

Die New Work prüft derzeit angesichts der sehr unterschiedlichen Entwicklungsstadien und Herausforderungen der beiden Geschäftsbereiche kununu und XING in strategischer Sicht verschiedene Konzepte für die Reorganisation des New Work-Konzerns sowie für eine Verselbstständigung und operative Trennung ihrer Geschäftsbereiche kununu und XING, um so größere strategische Handlungsspielräume zu schaffen. Derzeit werden Konzepte mit Unterstützung durch die Burda Digital erarbeitet und evaluiert. Hierzu gehören insbesondere die Definition einer möglichen Zielstruktur der künftigen gesellschaftsrechtlichen und betrieblichen Organisation von

kununu und XING, die Erarbeitung datenschutzkonformer Lösungen für die Übertragung und (gemeinsame) Nutzung von Daten sowie die Planung der gegebenenfalls notwendigen Handlungsschritte für eine Verselbständigung der beiden Geschäftsbereiche. Nach Kenntnis der Burda Digital haben Vorstand und Aufsichtsrat von New Work noch keine Entscheidung für ein bestimmtes Konzept getroffen und dementsprechend auch noch keine Entscheidungen zur Umsetzung konkreter Maßnahmen für eine Trennung der Geschäftsbereiche kununu und XING. Aus Sicht der Burda Digital ist perspektivisch auch die Herauslösung von kununu aus dem New Work-Konzern eine mögliche Option.

VII. Mitarbeiter

Ausweislich ihres Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 beschäftigte die New Work-Gruppe während des Geschäftsjahres 2024 durchschnittlich 1.503 Mitarbeiter (Vorjahr: 1.921), davon 1.138 in Vollzeit und 365 in Teilzeit oder als kaufmännische Aushilfen. Der Personalbestand der New Work-Gruppe betrug zum Stichtag 31. Dezember 2024 1.334 Mitarbeiter (davon 1.003 in Vollzeit und 331 in Teilzeit oder als kaufmännische Aushilfen) gegenüber 1.787 Mitarbeitern zum 31. Dezember 2023. Im Zuge des im Geschäftsjahr 2024 durchgeführten Restrukturierungsprogramms und der Fokussierung auf die Marken XING und kununu wurde die Mitarbeiteranzahl signifikant reduziert.

C. BESCHREIBUNG DER BURDA DIGITAL ALS HAUPTAKTIONÄRIN

I. Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand und Grundkapital

Die Burda Digital ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 240850 und mit Geschäftsanschrift Arabellastraße 23, 81925 München.

Gem. § 2 der Satzung der Burda Digital (die „**Burda Digital-Satzung**“) ist Gegenstand des Unternehmens der Auf- und Ausbau von neuen Geschäftsmodellen im In- und Ausland, insbesondere im Bereich des Verlagswesens mit Fokus auf digitalen Medien, sowie im E-Commerce. Dies umfasst insbesondere den Betrieb von gedruckten und elektronischen Medien, sonstige Betätigungen auf dem Gebiet der Information und Kommunikation, den Handel mit Waren aller Art, soweit sie zum Unternehmensgegenstand gehören, sowie damit in Zusammenhang stehende Vermittlungstätigkeiten. Die Gesellschaft kann Dienstleistungen gegenüber beteiligten und verbundenen Unternehmen erbringen. Nicht vom Unternehmensgegenstand und der Aktivität der Gesellschaft erfasst sind Tätigkeiten, die der vorherigen behördlichen Zulassung oder Genehmigung bedürfen. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstands des Unternehmens dienen.

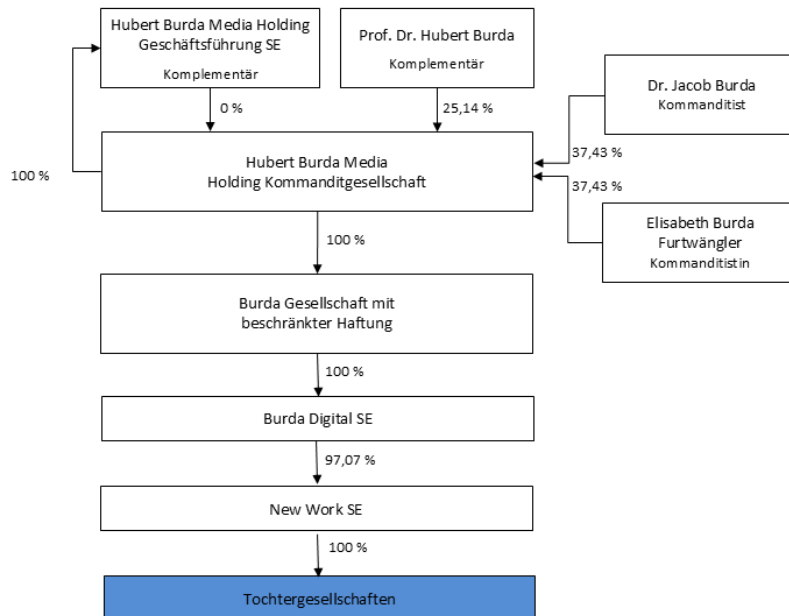
Das Grundkapital der Burda Digital beträgt EUR 120.000 und ist eingeteilt in 120.000 Aktien. Das Geschäftsjahr der Burda Digital entspricht nach § 1 Abs. 4 Satz 1 der Burda Digital-Satzung dem Kalenderjahr.

II. Aktionärsstruktur

Alleinige Aktionärin der Burda Digital ist die Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Offenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 470356 (die „**Burda GmbH**“). Alleinige Gesellschafterin der Burda GmbH ist die Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft mit Sitz in Offenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 471250 (die „**HBMH KG**“).

Kommanditisten der HBMH KG sind Dr. Jacob Burda und Elisabeth Furtwängler. Komplementäre der HBMH KG sind die Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE mit Sitz in Offenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRB 716673, sowie Prof. Dr. Hubert Burda. Die alleinige Aktionärin der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführung SE ist die HBMH KG (Einheitsgesellschaft).

Grafisch sieht die Struktur wie folgt aus:



D. ERLANGUNG DER EIGENSCHAFT ALS HAUPTAKTIONÄR DER NEW WORK

Die Burda Digital GmbH erwarb 2010 ca. 25,1 % des Grundkapitals der XING AG. Nach weiteren Aktienerwerben erhöhte die Burda Digital GmbH im Jahr 2012 ihre Beteiligung an der Gesellschaft auf ca. 38,89 % und unterbreitete den anderen Aktionären ein Pflichtangebot. Nach Vollzug des Pflichtangebots hielt die Burda Digital GmbH rund 59,2 % der Aktien der Gesellschaft.

Am 3. Juni 2024 schlossen die Burda Digital und die New Work eine Delisting-Vereinbarung („**Delisting-Vereinbarung**“) ab, in der sich die New Work vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der Treue- und Sorgfaltspflichten des Vorstands und des Delisting-Ausschusses des Aufsichtsrats verpflichtete, den Widerruf der Zulassung der zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen New Work-Aktien (Delisting) zu unterstützen. Zu diesem Zeitpunkt hielt die Burda Digital unmittelbar 74,22 % des Grundkapitals der New Work.

Die Burda Digital veröffentlichte am 15. Juli 2024 die Angebotsunterlage für ihr öffentliches Delisting-Erwerbsangebot an die Aktionäre der New Work zum Erwerb von New Work-Aktien gegen Zahlung einer Bargegenleistung in Höhe von EUR 66,25 je Aktie. Bis zum Ablauf der Annahmefrist am 26. August 2024 wurde das Delisting-Erwerbsangebot für 1.284.017 New

Work-Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 22,85 % des Grundkapitals der New Work. Mit Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots am 4. September 2024 wurden die zum Verkauf eingereichten New Work-Aktien auf die Burda Digital übertragen. Nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots hält die Burda Digital 5.455.626 Aktien der New Work. Das Aktienregister der Gesellschaft weist die Burda Digital als Aktionärin mit diesem Aktienbestand aus.

Die Burda Digital hat seit dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots weder börslich noch außerbörslich weitere New Work-Aktien erworben oder Vereinbarungen zum Erwerb von New Work-Aktien abgeschlossen.

E. GRÜNDE FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

Gemäß §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland auf Verlangen des Hauptaktionärs beschließen, die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu übertragen. Die Burda Digital möchte von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre Gebrauch machen. Eine sachliche Rechtfertigung für die Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin verlangt das Gesetz nicht. Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe des geplanten Vorhabens erläutert.

I. Delisting-Vereinbarung und Änderungsvereinbarung

In der Delisting-Vereinbarung zwischen der Burda Digital und der New Work war ursprünglich vereinbart, dass die Burda Digital für die Dauer der Vertragslaufzeit (das heißt, vorbehaltlich einer Kündigung mit sofortiger Wirkung nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung, bis zum Ablauf des 31. August 2025), die New Work nicht zur Durchführung bestimmter Strukturmaßnahmen veranlassen bzw. keine dieser Strukturmaßnahmen durchführen und/oder entsprechende Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der New Work unterstützen wird. Diese befristete Verpflichtung in der Delisting-Vereinbarung, bestimmte Maßnahmen nicht durchzuführen, umfasste unter anderem einen aktienrechtlichen Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. AktG.

Im Februar 2025 haben die Burda Digital und die New Work durch Abschluss einer Änderungsvereinbarung zur Delisting-Vereinbarung einvernehmlich einzelne auf die Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung befristete Regelungen der Delisting-Vereinbarung geändert bzw. aufgehoben, darunter die Verpflichtung der Burda Digital zur Nicht-Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. AktG.

Diese Änderung der Delisting-Vereinbarung hat folgenden Hintergrund: Die Annahmequote des Delisting-Erwerbsangebots im Umfang von circa 22,85 % des Grundkapitals der New Work war unerwartet hoch, so dass die Burda Digital seit dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots 97,07 % des Grundkapitals der New Work hält. Die Burda Digital und die New Work kamen nach Verhandlungen im Februar 2025 überein, einzelne Regelungen der Delisting-Vereinbarung zu

ändern bzw. aufzuheben, welche die Burda Digital verpflichteten, die Strukturmaßnahme des aktienrechtlichen Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. AktG während der Dauer der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung auf Ebene der New Work nicht zu veranlassen, durchzuführen oder entsprechende Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der New Work zu unterstützen. In Anbetracht der infolge des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots erreichten Beteiligung der Burda Digital in Höhe von 97,07 % des Grundkapitals der New Work, erkannten Vorstand und Aufsichtsrat der New Work an, dass es gute Gründe für die Erwägung der Burda Digital gibt, ein Verlangen zu stellen, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Übertragung der New Work-Aktien der verbleibenden Minderheitsaktionäre der New Work auf die Burda Digital gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (aktienrechtlicher Squeeze-out). Darüber hinaus wurden beim Abschluss der Änderungsvereinbarung zur Delisting-Vereinbarung unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt: Die geänderten wirtschaftlichen und wettbewerblichen Rahmenbedingungen seit Abschluss der Delisting-Vereinbarung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung nur noch vergleichsweise kurze Restlaufzeit der Delisting-Vereinbarung und die nur punktuelle Änderung des bestehenden Regelungsgefüges der Delisting-Vereinbarung (d.h. unter Aufrechterhaltung wesentlicher weiterer Regelungsmechanismen im Interesse der New Work, ihrer Aktionäre und sonstiger relevanter Stakeholder bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit der Delisting-Vereinbarung).

II. Erhöhte Flexibilität

Nach Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin können Beschlüsse der Hauptversammlung der New Work kurzfristig und ohne aufwendige Vorbereitungen, wie sie für die Durchführung einer Publikumshauptversammlung erforderlich sind, herbeigeführt werden. Insbesondere die langen Vorlaufzeiten und umfangreichen Informationspflichten gegenüber den Minderheitsaktionären entfallen. Dadurch wird es möglich, Maßnahmen, die eine Einbeziehung der Hauptversammlung erfordern, flexibler zu planen und einfacher und schneller umzusetzen. Dies ist insbesondere in dem dynamischen Marktumfeld von New Work von Bedeutung.

III. Einsparung von Kosten

Neben dem Gewinn an Flexibilität führt der Ausschluss der Minderheitsaktionäre auch zu Kostenvorteilen für die New Work. So werden etwa die Kosten für die Einberufung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Publikumshauptversammlung sowie die Kosten von etwaigen sich hieran anschließenden Rechtsstreitigkeiten nahezu vollständig entfallen. Neben den Kosten für die Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, die Versendung von Unterlagen an Aktionäre und die Veranstaltung der Hauptversammlung als solcher, betrifft dies insbesondere auch interne und externe Kosten für die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung, etwa im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Berichten an die Hauptversammlung oder mit der Aufbereitung der Informationen für Aktionärsfragen. Diese Kosten, sowie außerhalb der Hauptversammlung anfallende Kosten für die Betreuung der

Aktionäre (z.B. durch die Investor Relations-Abteilung), fallen in einer Gesellschaft ohne Minderheitsaktionäre nicht mehr an.

IV. Erhöhte Transaktionssicherheit

Neben der größeren Flexibilität und der Kostenersparnis schafft der Ausschluss der Minderheitsaktionäre auch erhöhte Transaktionssicherheit. Das Risiko, dass sich Strukturmaßnahmen und Kapitalmaßnahmen, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Handelsregister bedürfen, insbesondere durch unbegründete Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären verzögern, entfällt. Gerichtsverfahren einschließlich verfahrensbeendender Vergleiche mit Minderheitsaktionären können personelle und finanzielle Ressourcen einer Aktiengesellschaft in signifikantem Umfang binden. Durch die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin werden aufwendige gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen der New Work und Minderheitsaktionären von vornherein vermieden.

F. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

I. Überblick über die gesellschaftsrechtlichen Regelungen

Gemäß § 327a Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des Grundkapitals gehören, die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Da die New Work nennwertlose Stückaktien ausgegeben hat, bestimmt sich der Anteil, den ein Aktionär am Grundkapital halten muss, nach der Zahl der Aktien (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AktG).

Für einen Squeeze-out muss der Hauptaktionär gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen an die Gesellschaft richten, dass die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG legt der Hauptaktionär die Höhe der Barabfindung fest. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen. Der Hauptaktionär hat der Hauptversammlung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden. Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen auf Antrag des Hauptaktionärs vom Gericht ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen (§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG). Dieser berichtet schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber

abzuschließen, ob die vom Hauptaktionär festgelegte Barabfindung angemessen ist (§ 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 293e Abs. 1 AktG).

Vor Einberufung der Hauptversammlung hat der Hauptaktionär der Gesellschaft gemäß § 327b Abs. 3 AktG die Erklärung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

In den Geschäftsräumen der New Work sind von der Einberufung der Hauptversammlung an der Entwurf des Übertragungsbeschlusses, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft, der gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG durch den Hauptaktionär erstattete Übertragungsbericht sowie der gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG erstattete Bericht des vom Gericht bestellten Prüfers auszulegen (§ 327c Abs. 3 AktG). Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen (§ 327c Abs. 4 AktG). Die Verpflichtung zur Auslage und Erteilung von Abschriften nach § 327c Abs. 3 und 4 AktG entfallen gemäß § 327c Abs. 5 AktG, wenn die genannten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Die zuvor genannten Unterlagen sind zudem während der Hauptversammlung z.B. über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen (§ 327d Satz 1 AktG).

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu beschließen. Für den Übertragungsbeschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend (Art. 57 SE-VO).

Nach zustimmendem Beschluss der Hauptversammlung hat der Vorstand der Gesellschaft den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden (§ 327e Abs. 1 Satz 1 AktG). Mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Im Gegenzug erhalten die Minderheitsaktionäre den Anspruch auf Zahlung der festgesetzten Barabfindung.

II. Beteiligung der Burda Digital am Grundkapital der New Work in Höhe von mehr als 95 %

Das Grundkapital der New Work beträgt EUR 5.620.435,00 und ist eingeteilt in 5.620.435 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien (vgl. oben Abschnitt B.III.1). Die New Work hält keine eigenen Aktien. Da New Work nennwertlose Stückaktien ausgegeben hat, bestimmt sich der Anteil, den der Hauptaktionär am Grundkapital halten muss, nach der Zahl der Aktien (§ 327a Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AktG).

Die Burda Digital hielt am 7. Mai 2025, dem Tag des konkretisierenden Übertragungsverlangens, und hält bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts insgesamt 5.455.626

Stückaktien und damit rund 97,07 % des Grundkapitals der New Work und ebenso viele Stimmrechte. Die Burda Digital ist damit Hauptaktionärin der New Work im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Umtausch- und Bezugsrechte auf Aktien der New Work wären bei der Berechnung der gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG erforderlichen Kapitalmehrheit von 95 % nicht mitzurechnen; solche Rechte bestehen nicht.

III. Verlangen der Burda Digital gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG und Festlegung der Barabfindung

Die Burda Digital hat der New Work gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG erstmals mit Schreiben vom 18. Februar 2025 das Verlangen übermittelt, dass die Hauptversammlung der New Work über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der New Work auf die Burda Digital gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Am 19. Februar 2025 veröffentlichte New Work eine Unternehmensmitteilung, in der sie über die erhaltene Absichtserklärung der Burda Digital zur Durchführung eines Squeeze-out informierte. Die Burda Digital hat als Hauptaktionärin mit Schreiben vom 7. Mai 2025 dem Vorstand von New Work ein (zweites) konkretisiertes Verlangen im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG übermittelt, die Hauptversammlung von New Work über die Übertragung der auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre von New Work (Minderheitsaktionäre) auf die Burda Digital (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen. Dieses Übertragungsverlangen ist dem Vorstand von New Work am 7. Mai 2025 zugegangen. In diesem Verlangen hat die Burda Digital der New Work einen entsprechenden Beschlussvorschlag übermittelt. Eine Kopie dieses Schreibens ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 2 beigelegt. In dem konkretisierten Verlangen hat die Burda Digital als Hauptaktionärin nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der den Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre mit EUR 105,65 je Stückaktie der New Work SE festgelegt. Bei der Festlegung der Barabfindung wurde sie von dem Bewertungsgutachter als neutralem Gutachter unterstützt, der den Unternehmenswert von New Work anhand anerkannter Bewertungsgrundsätze ermittelt hat. Die Burda Digital hat sich die von dem Bewertungsgutachter erstellte Unternehmensbewertung vollumfänglich zu eigen gemacht. Die Gutachtliche Stellungnahme des Bewertungsgutachters ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 3 beigelegt. Auf die Gutachtliche Stellungnahme wird verwiesen, sie bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts. Die Angemessenheit der Barabfindung wird in Abschnitt H dieses Übertragungsberichts unter Verweis auf die Gutachtliche Stellungnahme des Bewertungsgutachters näher erläutert und begründet.

IV. Gewährleistung eines Kreditinstituts gemäß § 327b Abs. 3 AktG

Die Burda Digital hat der New Work gemäß § 327b Abs. 3 AktG die gesetzlich geforderte Gewährleistungserklärung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten

Kreditinstituts übermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg hat nach Festlegung der Barabfindung durch die Hauptaktionärin eine Gewährleistungserklärung für die Erfüllung der Verpflichtung der Burda Digital abgegeben, den betreffenden Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der New Work unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Sie gibt den betreffenden Minderheitsaktionären einen unmittelbaren, unbedingten und unwiderruflichen Anspruch auf Zahlung der Barabfindung gegen die Landesbank Baden-Württemberg ab Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die New Work zuständige Handelsregister.

Die Burda Digital hat dem Vorstand von New Work am 7. Mai 2025 – und damit vor der Einberufung der Hauptversammlung von New Work, auf der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlossen werden soll, die Erklärung der Landesbank Baden-Württemberg, ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut, übermittelt, durch die die Landesbank Baden-Württemberg die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Burda Digital übernommen hat, den Minderheitsaktionären von New Work nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der New Work SE unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen New Work-Aktien zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung der Landesbank Baden-Württemberg vom 6. Mai 2025 gibt den Minderheitsaktionären einen unmittelbaren, unbedingten und unwiderruflichen Anspruch auf Zahlung der von der Burda Digital festgelegten Barabfindung gegen die Landesbank Baden-Württemberg.

Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden der Landesbank Baden-Württemberg aus deren Verhältnis zur Burda Digital ausgeschlossen. Im Einklang mit den von der Rechtsprechung bestätigten gesetzlichen Vorgaben beschränkt sich die Gewährleistungserklärung auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung. Hieraus folgt, dass für den Fall, dass die Barabfindung nachträglich im Rahmen eines Spruchverfahrens erhöht werden sollte, der Differenzbetrag im Vergleich zu der von der Burda Digital festgelegten Barabfindung nicht von der Gewährleistungserklärung umfasst ist. Die Gewährleistungserklärung der Landesbank Baden-Württemberg ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 4 beigelegt.

V. Übertragungsbericht der Burda Digital

Mit dem vorliegenden Bericht erstattet die Burda Digital als Hauptaktionärin den Übertragungsbericht gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG. In diesem Übertragungsbericht werden insbesondere – wie gesetzlich vorgesehen – die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

VI. Prüfung der Barabfindung

Auf Antrag der Burda Digital hat das Landgericht Hamburg Baker Tilly als sachverständigen Prüfer ausgewählt und mit Beschluss vom 12. Februar 2025 bestellt (§§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 i.V.m. 293c Abs. 1 Satz 3 bis 5, 293d AktG). Baker Tilly wird über das Ergebnis der Prüfung der

Angemessenheit der Barabfindung nach Maßgabe des § 327c Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 293e AktG gesondert Bericht erstatten. Der Bericht von Baker Tilly wird – ebenso wie dieser Übertragungsbericht und weitere Unterlagen – entsprechend den aktienrechtlichen Bestimmungen zugänglich sein (siehe sogleich Ziffer VII).

VII. Unterlagen für die Hauptversammlung der New Work

Von der Einberufung der Hauptversammlung an werden auf der Internetseite der New Work unter

<https://new-work.se/de/hv>

die nachfolgend bezeichneten Unterlagen zugänglich sein:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse, Konzernjahresabschlüsse und Lageberichte der New Work jeweils für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024,
- der schriftliche Bericht der Burda Digital vom 7. Mai 2025 als Hauptaktionärin der New Work über die Voraussetzungen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der New Work auf die Burda Digital sowie die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gem. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einschließlich der Gutachtlichen Stellungnahme.
- das Übertragungsverlangen der Burda Digital vom 18. Februar 2025;
- das konkretisierte Übertragungsverlangen der Burda Digital vom 7. Mai 2025;
- die Gewährleistung der Landesbank Baden-Württemberg gemäß § 327b Abs. 3 AktG vom 6. Mai 2025;
- der Prüfungsbericht des vom Landgericht Hamburg bestellten Prüfers Baker Tilly über die Angemessenheit der Barabfindung.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der New Work am 23. Juni 2025 zugänglich gemacht.

VIII. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der New Work

Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der New Work am 23. Juni 2025 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin Burda Digital beschließt.

Der von der Hauptaktionärin übermittelte Entwurf für den Übertragungsbeschluss lautet wie folgt:

„Die auf den Namen lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der New Work SE mit Sitz in Hamburg werden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung

(EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) i.V.m. §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Burda Digital SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 240850 (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 105,65 je auf den Namen lautender Stückaktie auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Der Beschluss der Hauptversammlung zur Übertragung der New Work-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin bedarf der einfachen Stimmenmehrheit (Art. 57 SE-VO). Bei der Beschlussfassung über die Übertragung der New Work-Aktien der Minderheitsaktionäre ist die Hauptaktionärin stimmberechtigt; ein Stimmrechtsausschluss besteht nach den aktienrechtlichen Vorschriften nicht.

IX. Eintragung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlung der New Work die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Burda Digital als Hauptaktionärin beschlossen hat, ist der Übertragungsbeschluss durch den Vorstand der New Work gemäß § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister der New Work anzumelden.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 5 Satz 1 AktG die Erklärung abzugeben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist („**Negativerklärung**“). Kann diese Negativerklärung nicht abgegeben werden oder liegt sie nicht vor, darf der Übertragungsbeschluss grundsätzlich nicht eingetragen werden (§ 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 5 Satz 2 AktG).

Trotz fehlender Negativerklärung kann der Übertragungsbeschluss dennoch eingetragen werden, wenn alle klageberechtigten Aktionäre durch notariell beurkundete Verzichtserklärung auf die Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses verzichten oder wenn zwar Klagen erhoben wurden, das gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Gericht aber durch rechtskräftigen Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klagen der Eintragung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss (sog. Freigabeentscheidung) ergeht gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 3 AktG, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister wird der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wirksam.

G. AUSWIRKUNGEN DES AUSSCHLUSSES DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

I. Übergang des Eigentums an den Aktien der New Work auf die Hauptaktionärin mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der New Work geht gemäß § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG das Eigentum an allen Aktien der Minderheitsaktionäre der New Work kraft Gesetzes auf die Burda Digital als Hauptaktionärin über. Die Minderheitsaktionäre verlieren mithin kraft Gesetzes ihre Rechtsstellung als Aktionär. Eine gesonderte Übertragung der New Work-Aktien ist weder notwendig noch möglich.

Die Burda Digital erwirbt auf diese Weise alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Stellung als Aktionär verbunden sind. Dies betrifft insbesondere die Vermögensrechte und die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung bestehenden Verwaltungsrechte (Teilnahme-, Stimm-, Rede- und Fragerecht).

Unerheblich für den Zeitpunkt des Übergangs der New Work-Aktien ist die Ausbuchung der Aktien durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut. Maßgeblich ist insofern allein die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG.

Nach dem Übergang des Eigentums an den New Work-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Burda Digital verbriefen die bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunden, soweit sie im Miteigentum der bisherigen Minderheitsaktionäre stehen, nicht mehr das bisherige Mitgliedschaftsrecht, sondern nur den Anspruch der bisherigen Minderheitsaktionäre gegen die Burda Digital auf Zahlung der angemessenen Barabfindung (§ 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

II. Erwerb eines Anspruchs auf angemessene Barabfindung

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister und dem Übergang der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Burda Digital entsteht der Barabfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre gegen die Burda Digital. Jeder Minderheitsaktionär der New Work erhält für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der New Work einen Anspruch auf Zahlung von der festgelegten Barabfindung. Die Auszahlung des Barabfindungsbetrags wird durch die Gewährleistungserklärung der Landesbank Baden-Württemberg (siehe Abschnitt F.IV) abgesichert.

Das Registergericht wird gemäß § 10 HGB die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister bekannt machen.

Die Barabfindung ist gemäß § 327b Abs. 2 AktG von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen. Der zuletzt von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte

Basiszinssatz zum 1. Januar 2025 beträgt 2,27 %. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ist nicht ausgeschlossen (§ 327b Abs. 2, 2. Halbsatz AktG).

III. Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung

Die Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre erfolgt unverzüglich nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der New Work durch Überweisung auf das Konto des jeweiligen Aktionärs bei der depotführenden Bank Zug um Zug gegen Ausbuchung der Aktien. Mit einer Gutschrift auf dem Konto des jeweiligen Aktionärs ist unverzüglich nach der Handelsregistereintragung zu rechnen. Mit der Gutschrift der jeweiligen geschuldeten Barabfindung (gegebenenfalls inklusive gesetzlicher Zinsen) auf dem Konto des jeweils das Depot des Minderheitsaktionärs führenden Instituts bei Clearstream hat Burda Digital ihre Verpflichtung zur Zahlung der Barabfindung gegenüber dem jeweiligen Minderheitsaktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweils depotführenden Institut, die jeweils geschuldete Barabfindung dem Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs gutzuschreiben. Mit der Abwicklung der auszahlenden Barabfindung wird die Burda Digital die Landesbank Baden-Württemberg beauftragen. Die Abwicklung wird für die jeweiligen Aktionäre provisions- und spesenfrei durchgeführt. Burda Digital wird den depotführenden Instituten daher einen marktüblichen Betrag für Provisionen und Spesen erstatten.

Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden den Minderheitsaktionären unmittelbar nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gesondert durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger mitgeteilt.

IV. Beendigung der Notierung im Freiverkehr der Wertpapierbörse Hamburg

Nach dem Delisting von der Frankfurter Wertpapierbörse werden die New Work-Aktien derzeit noch ohne Antrag oder Veranlassung der Gesellschaft im sog. einfachen Freiverkehr der Wertpapierbörse Hamburg gehandelt. Die Burda Digital erwartet, dass die Notierung der New Work-Aktien im Freiverkehr der Wertpapierbörse Hamburg spätestens im zeitlichen Zusammenhang mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister der New Work eingestellt wird; eine frühere Einstellung der Notierung ist aber nicht ausgeschlossen.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der New Work geht das Eigentum an den New Work-Aktien der Minderheitsaktionäre von New Work kraft Gesetzes auf die Burda Digital in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin über. Ein eventueller (börslicher oder außerbörslicher) Handel mit New Work-Aktien ab diesem Zeitpunkt wäre ein Handel mit der Inhaberschaft an den Barabfindungsansprüchen der Minderheitsaktionäre.

V. Steuerliche Auswirkungen für die Minderheitsaktionäre der New Work

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre der New Work im Zusammenhang mit dem Squeeze-out von Bedeutung sein können.

Steuerliche Auswirkungen für im Ausland ansässige und mit ihren Einkünften möglicherweise in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aktionäre der New Work werden nachfolgend nicht erläutert. Sie hängen unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär ansässig ist, sowie von den Regelungen eines etwa bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab.

Die Zusammenfassung beschränkt sich auf die Darstellung einiger besonders wesentlicher Aspekte der Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag), Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer, und stellt diese in Grundzügen dar, ohne auf alle Besonderheiten einzugehen. Es werden daher nicht sämtliche steuerlichen Aspekte, die für die Minderheitsaktionäre relevant sein können, dargestellt.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht. Dieses kann sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Zusammenfassung wird nicht übernommen. Die steuerlichen Erläuterungen in diesem Bericht ersetzen keine persönliche Steuerberatung. Zu Einzelheiten und Zweifelsfragen sollten die Minderheitsaktionäre einen Steuerberater konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Minderheitsaktionärs angemessen zu bewerten.

2. Ermittlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts

Für die Minderheitsaktionäre stellt die Übertragung der Aktien auf die Burda Digital gegen Erwerb eines Anspruchs auf Barabfindung steuerlich eine Veräußerung ihrer Aktien dar.

Sie erzielen dabei einen Veräußerungsgewinn, soweit die Barabfindung abzüglich etwaiger damit in Zusammenhang stehender Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten oder den steuerlichen Buchwert der Aktien beim Minderheitsaktionär übersteigt. Beträgt die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die Anschaffungskosten oder den Buchwert der Aktien beim Minderheitsaktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

3. Steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts

Die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts hängt davon ab, ob die Aktien vor der Veräußerung dem Privat- oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Minderheitsaktionärs zuzuordnen sind.

3.1 Aktien im Privatvermögen

Der Gewinn aus der Veräußerung von Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden, unterliegt der Einkommensteuer.

Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns unterscheidet sich abhängig davon, ob der Minderheitsaktionär zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Bei Beteiligung von mindestens 1 % in diesem Sinne hält der Minderheitsaktionär eine sogenannte „**Wesentliche Beteiligung**“). Eine Wesentliche Beteiligung liegt auch vor, wenn der Minderheitsaktionär diese Voraussetzungen nicht selbst erfüllt, er aber die Aktien unentgeltlich erworben hat und sein unmittelbarer Rechtsvorgänger oder, bei mehrfacher unentgeltlicher Übertragung, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre eine Wesentliche Beteiligung innehatte.

Bei Minderheitsaktionären, die keine Wesentliche Beteiligung halten, wird der Veräußerungsgewinn einheitlich zu einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) („**Abgeltungsteuer**“) versteuert. Der Minderheitsaktionär kann von dem Veräußerungsgewinn und etwaigen sonstigen Kapitaleinkünften insgesamt einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bis EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) in Abzug bringen; ein Abzug tatsächlich angefallener Werbungskosten ist ausgeschlossen. Die Abgeltungsteuer auf den Veräußerungsgewinn wird im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch die auszahlende Stelle (inländisches Kreditinstitut, inländisches Finanzdienstleistungsinstitut, inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder inländische Wertpapierhandelsbank, einschließlich inländischer Zweigstellen ausländischer Institute), die die Aktien verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt („**Inländische Zahlstelle**“), erhoben. Werden die Aktien seit ihrem Erwerb von der Inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Aktien. Hat sich die Inländische Zahlstelle seit dem Erwerb der Aktien geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen bzw. ist ein solcher Nachweis nicht zulässig, ist die Kapitalertragsteuer auf 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien zu erheben. Zusätzlich wird Kirchensteuer einbehalten, es sei denn, der Minderheitsaktionär hat dem Abruf von Daten zu seiner Religionszugehörigkeit widersprochen. Der Steuerabzug durch die Inländische Zahlstelle hat abgeltende Wirkung, d.h. mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Minderheitsaktionärs im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn abgegolten; der Minderheitsaktionär muss den Gewinn nicht in der Einkommensteuererklärung angeben. Unterbleibt der Steuerabzug jedoch (z.B. in Ermangelung einer Inländischen Zahlstelle), hat der Aktionär den

Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Anstelle der Abgeltungssteuer kann der Minderheitsaktionär beantragen, dass seine Kapitaleinkünfte (einschließlich des Veräußerungsgewinns) der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Belastung führt (sog. Günstigerprüfung). Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa bezogenen Dividenden, und auch nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden (Verlustverrechnungsbeschränkung). Nicht ausgeglichene Veräußerungsverluste aus Aktien können allein in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen, nicht aber zurückgetragen werden; diese Beträge werden gesondert festgestellt.

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung unterliegt nicht der Abgeltungssteuer. Der Gewinn ist nur zu 60 % einkommensteuerpflichtig und unterliegt der Besteuerung mit dem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz des betreffenden Minderheitsaktionärs (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf). Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Barabfindung stehen, können umgekehrt grundsätzlich nur zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden („**Teileinkünfteverfahren**“). Soweit eine Inländische Zahlstelle im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn einen Steuerabzug („**Kapitalertragsteuer**“ zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) vornimmt, hat dieser keine abgeltende Wirkung. Der Minderheitsaktionär muss den Gewinn in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die abgezogene Steuer wird bei der Steuerveranlagung des Minderheitsaktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Der Sparer-Pauschbetrag wird nicht gewährt.

Besonderheiten gelten bei Aktien, die der Minderheitsaktionär oder – bei unentgeltlichem Erwerb – sein Rechtsvorgänger vor dem 1. Januar 2009 erworben hat.

3.2 Aktien im Betriebsvermögen

Bei Aktien im Betriebsvermögen richtet sich die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts danach, ob der Minderheitsaktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft („**Mitunternehmerschaft**“) ist. Diese Unterscheidung hat auch Bedeutung für die Frage, ob der Veräußerungsgewinn dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt (siehe unten Ziffer 3.2.4).

3.2.1 Minderheitsaktionär ist eine Körperschaft

Der Gewinn aus der Veräußerung der Aktien ist im Ergebnis grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer befreit. 5 % des Gewinns gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher bei einer nicht steuerbefreiten Körperschaft der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz in Höhe von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Gesamtbelastung 15,825 %) und, wenn die Aktien einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind, der Gewerbesteuer. Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindesthaltezeit ist nicht zu beachten. Veräußerungsverluste und andere

Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch in bestimmten Fällen nicht, z.B. wenn in früheren Jahren eine steuerwirksame Teilwertabschreibung vorgenommen wurde und diese nicht durch eine sog. Wertaufholung ausgeglichen worden ist.

3.2.2 Minderheitsaktionär ist eine natürliche Person (Einzelunternehmer)

Sind die Aktien Betriebsvermögen einer natürlichen Person (Einzelunternehmer), unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer. Es gilt das oben beschriebene Teileinkünfteverfahren. Der Veräußerungsgewinn ist zu 60 % einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des Minderheitsaktionärs (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf). Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die mit dem Gewinn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können zu 60 % berücksichtigt werden.

Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Minderheitsaktionärs, unterliegt der Veräußerungsgewinn auch der Gewerbesteuer, allerdings auch hier nur zu 60 %. Die Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Aktionärs angerechnet.

3.2.3 Minderheitsaktionär ist eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft)

Ist der Minderheitsaktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf Ebene der Personengesellschaft, sondern auf Ebene ihrer Gesellschafter erhoben. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, wird der Veräußerungsgewinn nach den auf Körperschaften anwendbaren Grundsätzen besteuert (siehe oben Ziffer 3.2.1). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, finden die für natürliche Personen (Einzelunternehmer) geltenden Grundsätze Anwendung (siehe oben Abschnitt 3.2.2).

Bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft unterliegt der Veräußerungsgewinn außerdem der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Soweit er im Gewinnanteil einer natürlichen Person als Gesellschafter der Personengesellschaft enthalten ist, ist er zu 60 %, soweit er im Gewinnanteil einer Körperschaft enthalten ist, ist er in der Regel nur zu 5 % gewerbesteuerpflichtig. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, soweit sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, während sie zu 60 % abziehbar sind, soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet.

3.2.4 Kapitalertragsteuer

Veräußerungsgewinne aus Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden, unterliegen grundsätzlich nicht dem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug. Dasselbe gilt bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, wenn der Veräußerungsgewinn zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehört und der Aktionär dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Andernfalls hat eine inländische Zahlstelle bei Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Aktien Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) einzubehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der einbehaltene Solidaritätszuschlag haben bei Aktien im Betriebsvermögen keine abgeltende Wirkung; sie werden grundsätzlich auf die Steuerschuld (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

H. ERLÄUTERUNGEN ZUR ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

I. Höhe der Barabfindung für New Work-Aktien

Die Übertragung der New Work-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin erfolgt gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung. Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG legt die Hauptaktionärin die angemessene Barabfindung fest. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der New Work im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Tag der geplanten Hauptversammlung der New Work, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Burda Digital beschließen soll, ist der 23. Juni 2025 („**Bewertungstichtag**“).

Die Burda Digital hat als angemessene Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG einen Betrag von

EUR 105,65 je auf den Namen lautender Stückaktie der New Work SE

festgelegt.

II. Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG

Die Burda Digital hat zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung der zu gewährenden Barabfindung PwC als Bewertungsgutachter beauftragt, die den Minderheitsaktionären der New Work gemäß § 327a Abs. 1 AktG zu gewährende angemessene Barabfindung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelt.

Der Bewertungsgutachter hat seine Gutachtliche Stellungnahme am 5. Mai 2025 erstattet. Die wesentlichen Ergebnisse zur Bemessung der angemessenen Barabfindung werden im Folgenden

zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG angemessenen Barabfindung wird auf die Gutachtliche Stellungnahme verwiesen. Die Burda Digital macht sich die Ausführungen in der Gutachtlichen Stellungnahme inhaltlich in vollem Umfang zu eigen. Die Gutachtliche Stellungnahme ist diesem Übertragungsbericht in vollständiger Fassung als Anlage 3 beigelegt und bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

Die von der Burda Digital festgelegte angemessene Barabfindung je New Work-Aktie entspricht dem anteiligen Unternehmenswert aufgrund der in der Gutachtlichen Stellungnahme näher beschriebenen Unternehmensbewertung. Der durchschnittliche Börsenkurs der New Work Aktie, den die Burda Digital vorsorglich – und alternativ auch unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingestellter Börsennotierungen – ermittelt und als Untergrenze der Barabfindung herangezogen hat (dazu unter H.II.2.1), ist dabei jedenfalls niedriger als die festgelegte Barabfindung.

Für die Festlegung der Barabfindung durch die Burda Digital waren die folgenden Erwägungen maßgeblich:

1. Unternehmenswert

Zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung ist grundsätzlich eine Unternehmensbewertung zum Bewertungsstichtag vorzunehmen. Der Bewertungsgutachter hat in der Gutachtlichen Stellungnahme in der Funktion eines neutralen Gutachters den objektivierten Unternehmenswert von New Work zum Stichtag 23. Juni 2025 ermittelt. Die Unternehmensbewertung erfolgte anhand des in der Praxis und von der Rechtsprechung anerkannten und gebräuchlichen Ertragswertverfahrens. Die Grundlage der Wertermittlung ist in der Regel die künftige Entwicklung des Unternehmens und die zu erwartenden Erträge, wobei Grundlage der Bewertung sowohl Vergangenheits- und Planzahlen sowie allgemein zugängliche Informationen sind. Für die Ermittlung der künftigen Überschüsse stehen mehrere Bewertungsverfahren zur Verfügung. In der Praxis hat sich das Ertragswertverfahren nach dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. " in seiner aktuellen Fassung vom 2. April 2008 („IDW S 1“) durchgesetzt, durch die der nachhaltige Zukunftsertrag eines Unternehmens ermittelt wird, der anschließend auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen ist.

Der Bewertungsgutachter hat den objektivierten Wert je New Work- als neutraler Gutachter auf Basis der Ertragswertmethode ermittelt.

Der Bewertungsgutachter geht für New Work von einem unverschuldeten Betafaktor in Höhe von 1,1 aus und nimmt für die Bewertung der NWSE eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,75 % und einen Basiszinssatz von rund 2,02% p.a. nach persönlichen Steuern an. Die angesetzte Marktrisikoprämie liegt dabei innerhalb der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des Instituts der Wirtschaftsprüfer (FAUB) empfohlenen Bandbreite. Außerdem hat der Bewertungsgutachter im Rahmen der Bestimmung des Ertragswerts von New Work einen Wachstumsabschlag in Höhe von rund 1,3 % nach persönlichen Steuern angesetzt.

Der Bewertungsgutachter kommt in seiner Gutachtlichen Stellungnahme zu dem Schluss, dass der objektivierte Unternehmenswert der New Work nach dem Ertragswertverfahren im Sinne des IDW S 1 zum Bewertungsstichtag 23. Juni 2025 EUR 593,8 Mio. beträgt. Bezogen auf 5.620.435 auf den Namen lautende Stückaktien der New Work entspricht dies einem anteiligen Unternehmenswert je New Work-Aktie in Höhe von EUR 105,65. Die Wertermittlung ist aus Sicht der Burda Digital methodisch und rechnerisch zutreffend.

Der auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelte Unternehmenswert wurde ferner anhand des Multiplikatorverfahrens unter Heranziehung von EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren vergleichbarer Unternehmen plausibilisiert. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der NWSE liegt oberhalb der im Rahmen der Multiplikatorbewertung ermittelten Unternehmenswertbandbreite. Dem Liquidationswert der New Work kommt aus den in der Gutachtlichen Stellungnahme dargelegten Gründen in diesem Fall keine Bedeutung zu.

2. Börsenkurs von New Work

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts („BVerfG“) ist ein bestehender Börsenkurs einer Aktie bei der Bemessung der angemessenen Barabfindung, die Aktionären aufgrund von aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen zu zahlen ist, als Wertuntergrenze nicht außer Acht zu lassen (BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94). Der Börsenkurs stellt in der Regel die Untergrenze der zu gewährenden Barabfindung dar, wenn er den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Diese ursprünglich für den Unternehmensvertrag entwickelten Grundsätze gelten nach herrschender Auffassung auch für die bei einem Squeeze-out zu gewährende Barabfindung.

Vorliegend ergibt der gewichtete Durchschnittskurs des relevanten Zeitraums einen Wert von höchstens EUR 68,91 je New Work-Aktie. Dieser Wert liegt unterhalb des anteiligen Unternehmenswerts aufgrund der in der Gutachtlichen Stellungnahme dargelegten Unternehmensbewertung. Der relevante Börsenkurs der New Work-Aktie erfordert daher keine Erhöhung der festgelegten Barabfindung.

2.1 Dreimonats-Durchschnittskurs

Die Burda Digital geht – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 12. März 2001, II ZB 15/00 „DAT/Altana“, und Beschluss vom 19. Juli 2010, II ZB 18/09 „Stollwerck“) – davon aus, dass nicht der Börsenkurs zu einem bestimmten Stichtag, sondern der über einen Zeitraum von drei Monaten gebildete durchschnittliche und nach Umsätzen gewichtete Börsenkurs maßgeblich ist. Auf einen abweichenden Zeitraum soll nur bei mangelnder Aussagekraft des ermittelten Börsenkurses zurückgegriffen werden, was bei besonderen Umständen wie einem ungenügenden Handel, Insiderkäufen etc. der Fall sein soll. Enddatum der Referenzperiode ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme.

Nach diesen Grundsätzen ist maßgeblicher Referenzzeitraum nach Ansicht der Burda Digital der Zeitraum vom 19. November 2024 bis einschließlich 18. Februar 2025. Am 19. Februar 2025

veröffentliche New Work eine Unternehmensmitteilung, in der sie über die erhaltene Absichtserklärung der Burda Digital zur Durchführung eines Squeeze-out informierte. Ab diesem Zeitpunkt war ein Squeeze-out für die Kapitalmarktteilnehmer hinreichend wahrscheinlich. Die äußere Form einer Unternehmensmitteilung mit Bekanntgabe auf der elektronischen Mitteilungsplattform EQS ist geeignet, die Kapitalmarktteilnehmer verlässlich zu informieren. Daneben hatte der Inhalt der Meldung die notwendige Kursrelevanz, die die Gesellschaft auch zur Veröffentlichung einer Ad-hoc Mitteilung verpflichtet hätte, wenn sie – was wegen des vorangegangenen Delisting und mangels Veranlassung der noch fortbestehenden Freiverkehrs-Einbeziehung nicht der Fall war – zu diesem Zeitpunkt noch der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 17 der EU-Marktmisbrauchsverordnung unterlegen hätte.

2.2 Vorsorgliche Berücksichtigung von Freiverkehrskursen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Absicht der Burda Digital zur Durchführung eines Squeeze-out am 19. Februar 2025 wurden die New Work-Aktien infolge des Delisting nicht mehr im regulierten Markt, sondern lediglich noch ohne Antrag oder Veranlassung der Gesellschaft im sog. einfachen Freiverkehr der Wertpapierbörse Hamburg gehandelt.

Gegen die Berücksichtigung von Börsenkursen im Freiverkehr spricht nach Auffassung der Burda Digital, unabhängig von der Liquidität des Handels, dass sich – anders als im regulierten Markt mit den damit einhergehenden Publikationspflichten – preisbildende Informationen häufig nicht in den erzielten Börsenpreisen niederschlagen. Gleichwohl hat die Burda Digital vorsorglich auch Börsenkurse im sog. einfachen Freiverkehr ermittelt und unterstellt, dass diese – wie auch Börsenkurse im regulierten Handel – die Untergrenze für die Barabfindung darstellen.

Die BaFin stellt für Aktien, die in den Freiverkehrssegmenten der Börsen gehandelt werden, keinen gewichteten Dreimonats-Durchschnittskurs fest, der in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 3 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-AngVO) hätte zugrunde gelegt werden können. Auf Basis der Daten des Finanzinformationsdienstleisters London Stock Exchange Group plc, London (LSEG Data & Analytics, vormals Refinitiv) hat der Bewertungsgutachter für den Dreimonats-Zeitraum 19. November 2024 bis einschließlich 18. Februar 2025 für den Freiverkehrskurs an der Wertpapierbörse Hamburg einen durchschnittlichen umsatzgewichteten Börsenkurs der New Work-Aktie in Höhe von EUR 68,91 ermittelt.

Da dieser Wert unterhalb des anteiligen Unternehmenswerts auf Grundlage der Gutachtlichen Stellungnahme liegt und die Burda Digital entschieden hat, die Barabfindung auf Grundlage des ermittelten Unternehmenswerts je New Work-Aktie festzulegen, kommt es nach Auffassung der Burda Digital im Ergebnis nicht auf eine abschließende Beurteilung der Liquidität des Handels der New Work-Aktien im Freiverkehr an.

2.3 Keine Hochrechnung auf den Tag der Hauptversammlung

Eine zusätzliche Hochrechnung des ermittelten Durchschnittskurses der New Work-Aktie im Freiverkehr ist nicht geboten. In der Rechtsprechung wird eine Hochrechnung nur dann für erforderlich gehalten, wenn zwischen dem Ende des dreimonatigen Referenzzeitraums und dem Bewertungsstichtag ein „längerer Zeitraum“ liegt. Hierdurch soll verhindert werden, dass Minderheitsaktionäre von einer positiven Börsenkursentwicklung abgeschnitten werden. Dabei wird ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten einhellig nicht als ein längerer Zeitraum angesehen. Zwischen dem Ende der Referenzperiode am 19. Februar 2025 und dem Bewertungsstichtag am 23. Juni 2025 liegen nur rund vier Monate. Zudem wäre eine solche Hochrechnung angesichts des Delisting der New Work-Aktie wenig aussagekräftig und nicht sachgerecht.

3. Keine Berücksichtigung der Angebotspreise oder sonstiger Vorerwerbe

Nach Auffassung der Burda Digital sind historische Vorerwerbspreise grundsätzlich ungeeignet, um im Rahmen einer aktienrechtlichen Strukturmaßnahme die Höhe der Barabfindung der Minderheitsaktionäre zu bestimmen, unabhängig davon, ob die Vorerwerbspreise im Zusammenhang mit einem öffentlichen Erwerbsangebot stehen oder nicht.

4. Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Basierend auf dem anteiligen Unternehmenswert aufgrund der in der Gutachtlichen Stellungnahme näher dargestellten Unternehmensbewertung hat die Burda Digital einen Betrag von EUR 105,65 je New Work-Aktie als angemessene Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG festgelegt.

III. Prüfung durch sachverständigen Prüfer

Die Angemessenheit der Barabfindung unterliegt gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG der Prüfung durch den gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer Baker Tilly. Dieser erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung nach Maßgabe des § 327c Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 293e AktG gesondert einen schriftlichen Bericht, der ab Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der New Work zugänglich sein wird.

I. GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

Die ausscheidenden Aktionäre können die Angemessenheit der Barabfindung gerichtlich gemäß § 327f Satz 2 AktG in einem Spruchverfahren nachprüfen lassen. Die Einzelheiten des Spruchverfahrens regelt das Spruchverfahrensgesetz. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem die Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der vorgenannten Frist begründen, wobei er

konkrete Einwendungen gegen den als Grundlage für die Barabfindung ermittelten Unternehmenswert vorbringen muss.

Die Antragsberechtigung im Spruchverfahren hängt nicht davon ab, ob gegen den Übertragungsbeschluss Widerspruch erklärt wird oder nicht. Eine gerichtliche Anfechtung des Übertragungsbeschlusses mit der Begründung, die durch den Hauptaktionär festgelegte Barabfindung sei für die Aktionäre von New Work unangemessen, ist gesetzlich ausgeschlossen (vgl. § 327f Satz 1 AktG).

Die Entscheidung im Spruchverfahren wirkt für und gegen alle Aktionäre, die gemäß §§ 327a ff. AktG aus der New Work ausscheiden. Falls das Gericht im Spruchverfahren eine Erhöhung der Barabfindung festsetzen sollte, kommt diese Erhöhung allen Minderheitsaktionären zugute, selbst wenn sie keinen Antrag auf Durchführung eines Spruchverfahrens gestellt haben.

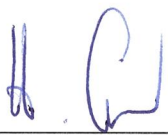
München, den 7.5.25

Burda Digital SE

Die geschäftsführenden Direktoren



Dr. Marc Al-Hames



Heinz Spengler